

Entscheidungssammlung d. Senats

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 212/71B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Jolan G [REDACTED] - H [REDACTED] geb. K [REDACTED],
A [REDACTED]/Belgien, A [REDACTED] Str. [REDACTED],

- Prozeßbevollmächtigte: Klägerin und Beschwerdeführerin,
Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und
[REDACTED], D [REDACTED] -

gegen

Land N o r d r h e i n - W e s t f a l e n ,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,
Düsseldorf, T [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter
Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter
Wüstenberg, Zorn, Henkel und Dr. Thumm

in der Sitzung vom 23. März 1972
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nicht-
zulassung der Revision im Urteil des 13. Zi-
vilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf
vom 3. Dezember 1970 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und
auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten
trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Das Berufungsgericht hat den Anspruch der Klägerin
auf Entschädigung für Schaden an Körper oder Gesundheit
mit der Begründung verneint, wahrscheinlich verfolgungs-
bedingte, nicht unerhebliche Gesundheitsschäden seien
bei der Klägerin nicht festzustellen. Sichere Zeichen
vegetativer Übererregbarkeit hätten die Sachverständi-
gen bei ihrer gründlichen Untersuchung nicht gefunden.
Ein Lungenemphysem habe nicht zu motorischer Ineffizienz
geführt. Ein Herzklappenfehler sei nicht sicher festzu-
stellen, jedenfalls nicht klinisch belangvoll. Eine
leichte Läsion der Mitralklappe möge bestehen, bedinge
aber keine nennenswerte Minderung der Erwerbsfähigkeit

130

- 3 -

und sei im Übrigen nicht wahrscheinlich verfolgungsbedingt, sondern rühre aus dem Kindes- und Jugendalter her und sei auch nicht durch die Verfolgung verschlimmert worden. Statikstörungen an der Wirbelsäule, mäßige degenerative Bandscheibenveränderungen im Lendenteil und degenerative Wirbelveränderungen im Halsteil seien durch Entwicklungsstörungen verursacht, die in die Jugendzeit der Klägerin zurückreichten. Selbst wenn Beschwerden während des illegalen Lebens der Klägerin aufgetreten seien, seien sie durch die Verfolgungseinflüsse nicht gefördert worden. Verletzungen oder schwere körperliche Überlastungen seien nicht festzustellen. Eine dauernde Hungerschädigung der Wirbelsäule hätten die Sachverständigen nach dem Röntgenbefund ausschließen können. Ein Leberleiden sei als Dauerschaden in rentenberechtigendem Ausmaß nicht hinreichend deutlich erkennbar. Selbst wenn sich aber eine fortbestehende Leberschädigung feststellen ließe, fehle es an Anhaltspunkten zur Begründung eines wahrscheinlichen Kausalzusammenhangs mit der Verfolgung. Schon nach dem ersten Gutachten des Sachverständigen Professor Dr. Schuler und Dr. Freund habe wenig für einen ursächlichen Zusammenhang dieses Leidens mit der Verfolgung gesprochen. Nach dem Nachtragsgutachten vom 6. Juni 1970 spreche gegen den ursächlichen Zusammenhang, daß der inzwischen als Zeuge vernommene behandelnde Arzt, der die Klägerin schon 1945 und 1946 behandelt habe, erst 1954 eine Leberschwellung festgestellt und erst ab August 1963 für erheblich gehalten habe. Es überzeuge den Senat, daß die Sachverständigen deswegen in ihren Nachtragsgutachten keine ausreichende Grundlage für die Annahme eines wahrscheinlichen Ursachenzusammenhangs sähen.



Diese tatsächlichen Feststellungen des Herkunfts-
 richts sind für das Revolutionsgericht bindend. Sie tragen
 nach § 28 HGO die Vermutung eines Anspruchs der Kinder in
 auf Unterstützung für Behörden an Körper oder Gesundheit.
 Sachlich-rechtliche oder verfahrensmäßige Fragen;
 die gemäß § 219 Abs. 2 HGO zur Klärung der Revision
 führen könnten, stellen sich dabei nicht.

Dr. Thun

Not